

Nr. 13**De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien – Institutionelle Verfahrensfrage**
(Belgische Landstreicher-Fälle)

Urteil vom 18. November 1970 (Plenum)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 12 unter dem Fall-Namen: Affaires De Wilde, Ooms et Versyp (« *Vagabondage* ») – (Question de procédure) / De Wilde, Ooms and Versyp Cases („*Vagrancy*“ Cases) – (Question of Procedure).

Beschwerde Nr. 2832/66 u.a. Die drei von der Kommission zu einem Verfahren verbundenen Beschwerden wurden 1966 eingelegt und am 24. Oktober 1969 von der belgischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Das Recht, vor dem Gerichtshof aufzutreten, Art. 44.

VerfO-EGMR: Art. 29 Abs. 1, Art. 37 (Texte s.u. in den Entscheidungsgründen).

Ergebnis: Mittelbare Stärkung der Stellung des Bf. im Verfahren vor dem Gerichtshof – von der Kommission delegiertes Rederecht des Anwalts der Bf. in der mündlichen Verhandlung wird anerkannt.

Sondervoten: Zwei.

Institutionelle Entwicklung:

Es geht um die Präsenz des Bf. im Verfahren vor dem Gerichtshof. Im Fall *Lawless* hatte die irische Regierung als Beschwerdegegnerin argumentiert, der Bf. würde nach Annahme des Berichts der Kommission aus dem Verfahren „verschwinden“ (s.o. S. 5). Dagegen hatte der Gerichtshof die Befugnis der Kommission auf deren Antrag hin bestätigt, den Bf. über den Inhalt ihres nichtöffentlichen Berichts (Art. 31 EMRK) ggf. unter Auflagen (insbesondere, die Vertraulichkeit des Berichts zu wahren) zu informieren und seine Stellungnahme hierzu nach eigener Prüfung und in eigener Verantwortung dem Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen (s.o. S. 8 f.).

Mit dem vorliegenden Urteil akzeptiert der Gerichtshof gegen den Widerstand der belgischen Regierung die Initiative der Kommission, dem Anwalt der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof grundsätzlich ein, von der Kommission delegiertes, Rederecht einzuräumen.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

Die drei Bf. der Ausgangsverfahren hatten sich jeweils einzeln bei der Polizei als mittellos gemeldet, um in den für „Landstreicher“ gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen untergebracht zu werden. Nach einiger Zeit jedoch beantragten sie, die zuständigen Behörden sollten die damit verbundenen Freiheitsbeschränkungen und Arbeitspflichten aufheben und sie wieder auf freien Fuß setzen. Mit ihren Individualbeschwerden wenden sie sich gegen die ablehnenden Entscheidungen der Behörden. Zum Sachverhalt im Einzelnen s.u. S. 110.

In diesem Verfahren hat der Gerichtshof insgesamt drei Urteile gefällt: Das hier vorliegende *erste Urteil* eröffnet dem Anwalt der Bf. ein, von der Kommission delegiertes, Rederecht; das *zweite Urteil* ist die Entscheidung in der Hauptsache (s.u. S. 110); das *dritte Urteil* nimmt zur Frage der Entschädigung gem. Art. 50 EMRK mit grundsätzlichen Erwägungen Stellung (s.u. S. 122).

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

In Erwägung, dass¹ in der mündlichen Verhandlung am Nachmittag des 17. November 1970 der Hauptdelegierte der Kommission, Herr Sørensen, den Gerichtshof über die Absicht der Kommissionsdelegierten informiert hat, sich gem. Art. 29 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (VerfO-EGMR) von Rechtsanwalt Magnée unterstützen zu lassen; dass er angegeben hat, RA Magnée, Mitglied der Rechtsanwaltskammer von Brüssel, werde dem Gerichtshof, unter der Kontrolle und der Verantwortung der Kommission, ergänzende Ausführungen zu bestimmten Punkten in Bezug auf die sich im Hinblick auf Art. 7 und Art. 6 Abs. 3 der Konvention ergebenden Probleme machen; dass er [der Hauptdelegierte der Kommission] dem Gerichtshof mitgeteilt hat, die Delegierten der Kommission würden hierzu nicht über ausreichende Informationen verfügen;

in Erwägung, dass der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung dem von der Kommission beabsichtigten Vorgehen aus zwei Gründen widersprochen hat:

- (a) die Kommission muss nach seiner Meinung zu den fraglichen Punkten in Anbetracht der Tatsache als hinreichend informiert angesehen werden, da sie im Juli 1969 ihren abschließenden Bericht zum vorliegenden Fall verabschiedet und darin den Sachverhalt festgestellt hat;
- (b) da RA Magnée die drei Bf. vor der Kommission vertreten hat, würde die von der Kommission beabsichtigte Anwendung von Art. 29 Abs. 1 VerfO-EGMR die Vorschrift des Art. 44 verletzen und den Geist der Konvention insgesamt, wonach vor dem Gerichtshof Einzelpersonen nicht plädieren dürfen.

in Erwägung, dass gem. Art. 44 der Konvention „nur die Hohen Vertragsschließenden Teile und die Kommission das Recht haben, als Parteien vor dem Gerichtshof aufzutreten“; dass daraus folgt, dass „allein die Vertragsstaaten und die Kommission das Recht haben, den Gerichtshof anzurufen sowie vor ihm aufzutreten“ (Urteil *Lawless* vom 14. November 1960, S. 15, EGMR-E 1, 6);

in Erwägung, dass Art. 29 Abs. 1 VerfO-EGMR vorsieht, dass die Delegierten der Kommission, „sich von einer Person ihrer Wahl, wenn sie das wünschen, unterstützen lassen können“; dass ferner jede von den Delegierten der Kommission gem. Art. 29 Abs. 1 bestimmte Person aufgefordert werden kann, in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof zu sprechen (Art. 37 VerfO-EGMR);

in Erwägung, dass Art. 29 Abs. 1 den Delegierten ein ihnen zustehendes Recht verleiht, „wenn sie dies wünschen“, d.h. es unterliegt in jedem Abschnitt des Verfahrens vor dem Gerichtshof ihrer Beurteilung, ob sie es für nützlich halten, von diesem Recht Gebrauch zu machen;

in Erwägung, dass Art. 29 Abs. 1 die Freiheit der Delegierten bei der Auswahl der sie unterstützenden Personen in keiner Weise beschränkt; und dass

¹ Anm. d. Hrsg.: Der Rückgriff auf den französischen Urteilsstil (hierzu s.o. S. 34, Fn. 2) durch die Kanzlei des Gerichtshofs dürfte sich durch die nicht näher erläuterte Tatsache erklären, dass bei dieser Entscheidung nicht wie bisher sonst die französische, sondern ausnahmsweise die englische Fassung maßgebend ist.

sie deshalb nicht gehindert sind, sich u.a. von dem Anwalt oder früheren Anwalt eines Bf. unterstützen zu lassen;

in Erwägung, dass der Gerichtshof bereits im Urteil *Lawless* vom 7. April 1961, S. 24 (EGMR-E 1, 9) festgestellt hat, dass die Kommission nicht gehindert ist, den „Bf. [aufzufordern,] eine Person zu benennen, die den Delegierten zur Verfügung steht“; und dass in demselben Urteil der Gerichtshof entschieden hat, „dass daraus nicht folgt, dass die fragliche Person *locus standi in judicio* hätte“ (ebd.);

in Erwägung, dass nach dem Wortlaut von Art. 29 Abs. 1 VerFO-EGMR die Aufgabe einer solchen Person darin besteht, die Delegierten der Kommission zu unterstützen, die ihrerseits in erster Linie eine den Gerichtshof unterstützende Funktion hat (Urteil *Lawless* vom 14. November 1960, S. 11, EGMR-E 1, 3 a.E.);

in Erwägung, dass demzufolge die Person, die die Delegierten unterstützt, sich in ihren Ausführungen vor dem Gerichtshof auf Erklärungen zu den, ihr von den Delegierten vorgegebenen, Punkten zu beschränken hat, und dass dies immer der Kontrolle und Verantwortung der Delegierten unterliegt;

in Erwägung, dass die Delegierten die Pflicht haben, die Beachtung dieser grundlegenden Erfordernisse durch jede sie unterstützende Person sicherzustellen, um eine mit Art. 44 der Konvention unvereinbare Situation zu vermeiden;

in Erwägung, dass es letztendlich dem Gerichtshof zukommt, dessen Präsident die mündlichen Verhandlungen leitet, „über die Einhaltung der Konvention zu wachen und eventuelle Regelwidrigkeiten festzustellen“ (siehe sinngemäß Urteil *Lawless* vom 14. November 1960, S. 12, EGMR-E 1, 4);

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

- mit sechzehn gegen eine Stimme, die Absicht der Delegierten der Kommission zur Kenntnis zu nehmen, Rechtsanwalt Magnée mit der Aufgabe zu betrauen, sie in der mündlichen Verhandlung am 18. November 1970 zu unterstützen;
- die Prüfung der Begründetheit im vorliegenden Fall fortzusetzen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Sir Humphrey Waldock, *Präsident* (Brite); Rolin (Belgier), Cassin (Franzose), Holmbäck (Schwede), Verdross (Österreicher), Maridakis (Grieche), Rodenbourg (Luxemburger), Ross (Däne), Wold (Norweger), Balladore Pallieri (Italiener), Mosler (Deutscher), Zekia (Zyriot), Favre (Schweizer), Cremona (Malteser), Bilge (Türke), Wiarda (Niederländer), Sigurjónsson (Isländer); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Smyth (Ire)

Sondervoten: Zwei. (1) Richter Rolin hat dem Urteil ein zustimmendes Sondervotum beigegeben; (2) Richter Favre hat eine abweichende Meinung formuliert.